

dustria Advocatorum vonnöten ist so sollen hinsüro
 die Instrumenta vnd schedulæ Supplicationis , auch
 ohne inserirung der Gravaminum zugelassen vnd
 angenommen / die Supplicanten aber ihre interpo-
 nierte vnd beschehene Supplicationes in dem nächst-
 folgendem Gericht in novis gebührlich beschreinen /
 vnd daneben justificationem Supplicationis ohne al-
 le fernere Dilation bey Straff der desertion schrifte-
 lich vnd gedoppelt / durch ihren Anwalt produci-
 ren vnd übergeben lassen / vnd wann solches alles
 vnd jedes simul & conjunctim nicht geschicht / die an-
 gemassete Supplicationes alsbald als desert ver-
 worffen / vnd auß anruffend des siegenden Theils
 in continenti vnd ohne verzögertung noch in selbi-
 gem Gerichte Executoriales erfaud werden.

So sol auch den Supplicanten hinsüro freyste-
 hen vnd zugelassen seyn / die Supplicationes nicht al-
 lein ob Ursachen welche zuvor in der Hauptfache
 nicht ventiliret , sondern auch vermüge des heiligen
 Römischen Reichs deputation Abscheids in anno
 1600. promulgaret vnd vffgerichtet / §. Es sol aber
 den Unterthanen ic. ex actis & gravaminibus priori-
 bus , vnd welche zuvor in der Hauptfache alsbereits
 angezogen / zur rechtfertigen vnd zu justificiren.

Son-